

**Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des
Landkreises Hameln-Pyrmont
hier: Stellungnahmen der Verwaltung**

Textziffer 5.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Feststellung des RPA

Die Nachweise über erhaltene Spenden (zum einen die Spendenübersicht, zum anderen der Spendenbericht) sind nicht einheitlich und enthalten nicht alle erhaltenen Spenden. Darüber hinaus konnte eine fehlerhafte Spendenhöhe festgestellt werden (Tz. 5.1.1.2).

Stellungnahme der Verwaltung

Die (interne) Spendenübersicht und der Spendenbericht, der an die Kommunalaufsichtsbehörde versendet wird, weichen bewusst voneinander ab. Die interne Spendenübersicht führt alle erhaltenen Spenden (über 100 €) auf, wohingegen der zu meldende Spendenbericht nach § 111 Abs. 8 S. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ohne Spenden der Sparkassen abzugeben ist.

Allerdings trifft die Feststellung des RPA dahingehend zu, dass eine fehlerhafte Spendenhöhe im Spendenbericht gemeldet worden ist. Hier wurde eine Spende versehentlich in zu geringer Höhe gemeldet (650 € anstelle von 2.000 €). Außerdem fehlt die Spende der Klosterkammer Hannover fälschlicherweise im Spendenbericht.

Textziffer 5.1.2.4 Abschreibungen

Feststellung des RPA

Gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO gibt das für Inneres zuständige Ministerium für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eine Abschreibungstabelle vor. Davon kann mit einer Begründung abgewichen werden, die im Anhang zum Jahresabschluss zu dokumentieren ist. Stichprobenartig wurde festgestellt, dass die Verwaltung bei Software-Beschaffungen von der vorgegebenen Abschreibungsdauer abgewichen ist. Eine entsprechende Begründung im Anhang zum Jahresabschluss erfolgte nicht (Tz. 5.1.2.4).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA trifft zu, dass bei zwei Anlagen (Nr. 112268 und 112269) von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von vier Jahren abgewichen wurde und eine entsprechende Erläuterung im Rechenschaftsbericht nicht erfolgt ist. Anstelle der vorgegebenen Abschreibungsdauer wurde anstelle von vier Jahren eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt, da der Support vertraglich über einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart wurde. Daher verlängert sich die Nutzungsdauer um ein Jahr. Zukünftig wird verstärkt darauf geachtet, sämtliche Abweichungen von der Nutzungsdauer vollständig im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren und zu begründen.

Textziffer 5.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Feststellung des RPA

Gemäß Ziffer 4.5.2 der Dienstanweisung für den Landkreis Hameln-Pyrmont über Form und Inhalt von Kassenanordnungen einschließlich des III. Nachtrags vom 07.03.2016 übernimmt der/die Mitarbeitende insbesondere die Verantwortung, dass die zugrunde liegende Lieferung oder Leistung sachgemäß und vollständig ausgeführt wurde und bezüglich der Beschaffenheit

und Güte einwandfrei ist sowie die vereinbarten Eigenschaften besitzt. Für die Schule im Hume-
tal wurde Betriebs- und Geschäftsausstattung zu einem Kaufpreis von 7.253,05 € brutto ange-
schafft. Die Bezahlung erfolgte im Jahr 2022, die Lieferung jedoch erst im Jahr 2023. Bei Voraus-
zahlungen kann für die o. g. Eigenschaften keine Bestätigung gegeben werden. Insofern liegt
ein Verstoß gegen die genannte Dienstanweisung vor (Tz. 5.3.5).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA trifft zu. Auf die weiterhin konsequente Einhaltung zur Vermeidung von
Vorkasse wird verstärkt geachtet.

Textziffer 5.4.2.5.6 Andere Rückstellungen

Feststellung des RPA

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung der Anderen Rückstellungen ergaben sich
Feststellungen bei den nachfolgenden Positionen:

- a) Bei der Position Andere Rückstellungen sind z. T. Beträge verbucht, die einer genauer
bezeichneten Rückstellungsposition zuzuordnen gewesen wären.
So wurde die Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Hilligsfeld anstatt auf dem
Sachkonto 284100 „Rückstellungen für die Rekultivierung und Nach-sorge kommunaler
Deponien“ auf dem Sachkonto 289100 „Andere Rückstellungen“ gebucht (Tz. 5.4.2.5.6).
- b) Die Rückstellungsliste enthält zahlreiche Positionen, die seit Jahren fortgeschrieben
werden, bei denen der Grund der Rückstellungsbildung mittlerweile entfallen ist.
Hierbei sind u. a. diverse Statikrückstellungen aus den Jahren 2017 bis 2019 zu nennen,
die zum Bilanzstichtag 31.12.2022 teilweise noch nicht aufgelöst wurden (Tz. 5.4.2.5.6).
- c) Für einzelne Positionen hätte anstatt einer Rückstellung ein Haushaltsausgaberest ge-
bildet werden müssen. Für die Kosten der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für die
Schule am Kanstein wurde beispielsweise eine Rückstellung gebildet, obwohl dafür
keine Leistungsverpflichtung entstanden ist (Tz. 5.4.2.5.6).

Stellungnahme der Verwaltung

- a) Die Feststellung des RPA trifft zu, da die Rückstellung statt auf dem Bilanzkonto
289100 „Andere Rückstellungen“ auf dem Bilanzkonto 284100 „Rückstellungen für
die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien“ hätte bilanziert werden
müssen. Diese abweichende Bilanzierung, die das Jahresergebnis nicht beeinflusst,
wurde ab dem Jahresabschluss 2024 korrigiert.
- b) Die Feststellung des RPA trifft zu. Die betreffenden Rückstellungen wurden mittler-
weile über die Jahre 2023 bis 2025 vollständig aufgelöst.
- c) Die Feststellung des RPA trifft ebenfalls zu. Die entsprechenden Rückstellungen, die
Erstellung eines Brandschutzkonzeptes bei der Sporthalle der Schule am Kanstein i.
H. v. 1.500 € sowie zwei weitere Rückstellungen i. H. v. je 1.500 € - wurden Rahmen
des Jahresabschlusses 2025 korrigiert.

Textziffer 6. Technische Prüfung

Feststellung des RPA

Gemäß der zuständigen Sachbearbeitung ist die Vergabedokumentation verloren gegangen. Eine Nachprüfung konnte somit nicht durchgeführt werden (Tz. 6).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA trifft zu. Nach dem Einholen von Angeboten bei einer schulischen Beschaffung wurden diese dokumentiert. Durch Umzüge sind diese Unterlagen verloren gegangen.

Feststellung des RPA

Die Fachplanungsleistungen wurden entgegen Nummer 17 der „Dienstvereinbarung für Vergaben 2022“ nicht schriftlich vereinbart/beauftragt.

Die Auftragsvergabe der Bauleistungen erfolgte auf Basis eines derzeit bestandenen Rahmenvertrages. Gemäß der vereinbarten Rahmenvertragsbedingungen sind Einzelpreise ab netto 15,00 Euro nachzuweisen. Die Nachweise der Einzelpreise des Angebots und der Nachträge sind aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Durch nicht ordnungsgemäße Stornierung einer Rechnung ist ein finanzieller Nachteil in Höhe von 81,66 Euro entstanden (Tz. 6).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA zu den ersten beiden Punkten der Feststellung trifft zu. Bis einschließlich 2022 war die Verantwortung für diese Liegenschaft dezentral organisiert. Vor dem Hintergrund der fachlichen Anforderungen liegt die Zuständigkeit nun gebündelt im Baubereich.

Der letzte Punkt der Feststellung trifft nicht zu, da die Rechnung nicht an das Finanzsystem SAP übergeben wurde und damit nicht zur Auszahlung gebracht wurde.